

Prüfungsordnung

für den Studiengang Bildende Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Nach § 14 Absatz 4 i. V. m. § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat I am 19.07.2024 die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Diplomprüfung und Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 4 Probezeit
- § 5 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 6 Freiversuch
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungen durch Videokonferenz
- § 13 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 14 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit
- § 15 Art und Umfang der Diplomarbeit
- § 16 Prüfungsniederschrift
- § 17 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Erlöschen des Unterrichtsanspruchs
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung
- § 23 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 24 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 25 Frist für die Bewertung von Klausuren, Hausarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten
- § 26 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomarbeit
- § 29 Widerspruchsverfahren
- § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Prüfungsplan
 Ausführlicher Prüfungsplan

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Bildende Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Diplomprüfung zum Abschluss des zweiten Studienabschnittes.

§ 2

Zweck der Diplomprüfung und Akademischer Grad

(1) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studentin oder der Student die Fähigkeit besitzt, künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie, ob sie oder er die für den Übergang in die künstlerische Praxis notwendigen handwerklichen, bildnerischen/gestalterischen und experimentellen Fähigkeiten in Theorie und Praxis erworben hat. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Bildende Künste Dresden den akademischen Grad „Diplom Bildende Kunst“.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung beträgt zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt, welcher vier Semester umfasst und in einen zweiten Studienabschnitt, der nach weiteren sechs Semestern mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

(3) Der gesamte zeitliche Aufwand der Studentinnen und Studenten wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen und zu der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 4

Probezeit

(1) Für das erste Studienjahr im Studiengang (Orientierungsphase) erfolgt die Immatrikulation auf Probe. Die Probezeit dient der Feststellung, ob nach den Leistungen der Studentin oder des Studenten zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen des Studiums gewachsen ist.

(2) Die Einschätzung wird von mindestens zwei Lehrenden getroffen, die die Studentin oder den Studenten im ersten und zweiten Semester betreuten. Kommen diese nach Anhörung der Studentin oder des Studenten einstimmig zu dem Ergebnis, dass die im Probejahr gezeigten Leistungen den Anforderungen nicht genügen, so teilen sie dies dem Prüfungsausschuss mit. Dieser entscheidet dann, ob die Studentin oder der Student exmatrikuliert wird.

§ 5

Prüfungsaufbau und Fristen

(1) In den Modulprüfungen müssen jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht werden. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen nach § 14. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(4) Für Studentinnen und Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulgesetz vorgesehenen Organen der Hochschule, Studentenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung.
Während der Beurlaubung kann die Studentin oder der Student Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(6) Eine Fristüberschreitung, die die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(7) Im Prüfungsplan ist der Zeitpunkt der abzulegenden Modulprüfungen bestimmt. Die Zeitpunkte sind so festgesetzt, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Prüfungstermine der Modul 1-Prüfung und der Modul 2-Prüfung (Tag, Uhrzeit, Ort) sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen und sind anhand des gültigen Rahmenzeitplans festzulegen.

(8) Die Lehrenden setzen jeweils die zu erbringenden Prüfungsleistungen rechtzeitig fest und geben ihre Entscheidung durch das Vorlesungsverzeichnis bekannt.

§ 6

Freiversuch

Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag der Studentin oder des Studenten beim Prüfungsausschuss vor dem regulären Prüfungsabschnitt abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Falle gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsleistungen können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten können im Freiversuch bestandene Prüfungsleistungen zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind bewertete und gegebenenfalls benotete Leistungen. Eine Bewertung erfolgt durch die Vergabe der Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Prüfungsleistungen sind:

- (a) mündliche Prüfungsleistungen und Referate (§ 8)
- (b) Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Hausarbeiten (§ 9)
- (c) künstlerische und technisch-praktische Prüfungsleistungen (§ 10)
- (d) sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

(3) Gegenstand, Anzahl, Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan.

(4) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Studentin oder dem Student vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Kann die Studentin oder der Student die Leistungsanforderungen einer in einer bestimmten Form angesetzten Prüfungsleistung in einer anderen Form nachweisen, so können die Prüferinnen und Prüfer ihr oder ihm dies als entsprechende Prüfungsleistung anerkennen. Dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen der Diplomarbeit.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen und Referate

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen und Referate soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie oder er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen pro Studentin oder Student nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten sein.

(3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten, Hausarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen

Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Die Dauer der Klausur darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Künstlerische und technisch-praktische Prüfungsleistungen

(1) Durch die künstlerischen und technisch-praktischen Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, dass die Studentin oder der Student in dem gewählten Fachgebiet die notwendigen künstlerischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in Form von Präsentationen künstlerischer Werke, Kolloquien, Gesprächen und Arbeiten aus den Kursen erbracht.

(3) Die Dauer der Prüfungsleistungen darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch sonstige Prüfungsleistungen soll die Studentin oder der Student vor allem in praktischer und/oder künstlerischer Hinsicht nachweisen, dass sie oder er über die Befähigung zur Anwendung theoretischer Kenntnisse im beruflichen Alltag verfügt.

(2) Sonstige Prüfungsleistungen sind Kolloquium, Portfolio, Protokoll und Präsentation.

(3) Ein Kolloquium ist ein Gespräch zum fachlichen Gedankenaustausch ohne feste Form, im Gegensatz etwa zu einem Seminar. Ein Kolloquium kann aber auch den Charakter einer Rechenschaftsablage haben – etwa beim „Kolloquieren“ eines Übungsstoffes oder der verwendeten Literatur im Stil eines Gesprächs (Frage – Antwort) zwischen Dozentin oder Dozent und Studentin oder Student.

Ein Portfolio umfasst das selbständige Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von künstlerischen Arbeiten, welche die erworbenen bildnerischen Gestaltungsfähigkeiten und Kenntnisse dokumentieren. Die Führung eines Portfolios soll bei der Entwicklung einer individuellen künstlerischen Haltung unterstützen. Ein Protokoll ist eine knappe schriftliche Wiedergabe des gedanklichen Verlaufs einer Sitzung einer Lehrveranstaltung. Das Protokoll umfasst in der Regel drei Seiten. Die Präsentation ist ein mündlicher oder auch mediengestützter Vortrag einer Studentin bzw. eines Studenten oder nach Maßgabe der Aufgabenstellung bei abgrenzbaren Einzelbeiträgen mehrerer Studentinnen und Studenten, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung in der Regel visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.

(4) Jede sonstige Prüfungsleistung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfer unterzeichnen, dokumentiert sein.

§ 12

Prüfungen durch Videokonferenz

(1) Mündliche Prüfungsleistungen und Referate (§ 8) sowie geeignete Bestandteile künstlerischer und technisch-praktischer Prüfungsleistungen (§ 10) oder sonstiger Prüfungsleistungen (§11) können auch mit dem Mittel einer Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich einverstanden erklären, dass sie oder er per Videokonferenz eine Prüfung ablegt und personenbezogene Daten digital ausgetauscht werden. Verfügt die Kandidatin oder der Kandidat nicht über die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Videokonferenz, ist die Abnahme der Prüfung in diesem Format nicht zulässig.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer digital gestützten Prüfung.

(3) Die Videokonferenz wird von Seiten der Prüferinnen und Prüfer organisiert und verwaltet.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Videokonferenz sind: Kandidatin oder Kandidat, alle Prüferinnen und Prüfer, ggf. Beisitzende, Protokollantin oder Protokollant, ggf. öffentliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer (stumm zugeschaltet).

(5) Bei Durchführung einer Videokonferenz zum Zwecke einer Prüfung kann die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten durch Videobild und Zeigen des amtlichen Ausweisdokuments und des Studierendenausweises festgestellt werden.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mündlich zusichern, dass sie oder er sich alleine im Raum befindet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel zur Verfügung hat.

(7) Rein telefonische Prüfungs-Konferenzen sind unzulässig.

(8) Die Prüferinnen und Prüfer haben sicherzustellen, dass den Kandidatinnen und Kandidaten bei Störungen im Prüfungsablauf, insbesondere technischer Art, welche nicht durch die Studentin oder dem Studenten zu vertreten sind, keine Nachteile mit Blick auf die Bearbeitungszeit, die Durchführung der Prüfung und die Bewertung der Prüfung entstehen. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, die Prüfungsdauer zu verlängern oder die Prüfung abubrechen. Technische Störungen sind unverzüglich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder der Prüfungsaufsicht anzuzeigen und deren Weisungen zu befolgen.

(9) Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Dies stellt die Prüferin oder der Prüfer oder die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fest.

(9) Es ist ein Prüfungsprotokoll nach den für die jeweilige Prüfung geltenden Regelungen zu erstellen. Eine Videoaufzeichnung als Protokollierung ist nicht gestattet.

(10) Die Beratung der Note erfolgt ohne die Kandidatin den Kandidaten.

(11) Die Bekanntgabe der Note und Erläuterung der Prüfungsbewertung erfolgt mündlich in der Videokonferenz. Dies ist zu protokollieren.

(12) Das Protokoll ist entweder in der Videokonferenz zu verlesen oder per E-Mail der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 13

Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Zu einer Modulprüfung ist zugelassen, wer an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Studiengang Bildende Kunst immatrikuliert ist sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul nach Studienordnung und für die Teilnahme an der Modulprüfung erfüllt hat. Zur Modulprüfung ist nicht zuzulassen, wer

1. die in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Studienordnung nicht nachweist,
3. die Modulprüfung für das jeweilige Modul endgültig nicht bestanden hat,
4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der Modulprüfung in Übereinstimmung mit dem Landesrecht verloren hat, oder
5. im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen einschließlich der Modulprüfungen im Modul 1 und Modul 2 erfolgt durch Anmeldung im digitalen Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule. Für die Modulprüfungen des Modul 1 und Modul 2 setzt der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten für die Anmeldung eine Frist. Diese Frist soll vier Wochen nach Beginn der Modulprüfung zugrundeliegenden Veranstaltungen enden.

(3) Die Zulassung gilt als erfolgt, wenn die oder der Modulbeauftragte den Zulassungsantrag nicht bis zum Beginn des siebten Werktages nach Ablauf der in Abs. 3 Satz 4 bezeichneten Frist ablehnt.

(4) Die Ablehnung eines Zulassungsantrages ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen.

(5) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Name der Prüferin oder des Prüfers zur Modulprüfung zu laden. Für die Ladung genügt die Bekanntgabe in fakultätsüblicher Weise.

(6) Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Aufgaben der oder des Modulbeauftragten nach den Absätzen 3 bis 6 von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer nach § 23 wahrgenommen werden.

(7) Bei Nach- oder Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 14

Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Studiengang Bildende Kunst immatrikuliert ist,
2. das Bestehen der Module 1 bis 10 nachweist,
4. die entsprechenden Antragsfristen eingehalten hat und
5. sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung richtet die Studentin oder der Student bis zum Beginn des Semesters, in dem sie oder er mit der Bearbeitung der Diplomarbeit beginnt, an das Prüfungsamt. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, dass die Studentin oder der Student sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gleichen oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder diese endgültig nicht bestanden hat, und
3. die Einwilligungserklärung der gewählten Betreuerinnen und Betreuer, dass sie bereit sind, als Prüferinnen und Prüfer zu fungieren.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, die sich aus den Elementen

- Konzeption,
- Realisierung und Ausstellung sowie
- persönliche Präsentation

einer künstlerischen Arbeit zusammensetzt.

(2) Die Konzeption umfasst eine theoretische Reflexion der Werkidee in Relation zu Materialität und Realisationsform.

(3) In der Realisierung und Ausstellung von eigens für die Diplomprüfung hergestellten künstlerischen Arbeiten in Form einer Werkreihe oder eines einzelnen Werkes zeigen die Kandidatinnen und Kandidaten ihr künstlerisches Gestaltungs- und Reflexionsvermögen.

(4) Die Präsentation der Diplomarbeit umfasst die Vorstellung der Werke, einen mündlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten und ein Prüfungsgespräch. Der Vortrag soll einen kurzen Einblick in die gesamte Diplomarbeit vermitteln und wichtige Teile der Arbeit und ihrer Ergebnisse darstellen. Vortrag und Prüfungsgespräch sollen zusammen 30 Minuten nicht überschreiten. Während der Diplomausstellung sind die Werke öffentlich.

(5) Die Diplomarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor betreut.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 2 Semester.

(7) Der Bewertung der gesamten Diplomarbeit liegt die gesonderte Bewertung der einzelnen Teile zugrunde:

- der Konzeption und der Realisierung und Ausstellung der künstlerischen Arbeiten – 4fach
- der Präsentation – 1fach

§ 16

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet und den Prüfungsakten der Studentin oder des Studenten beigelegt wird. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der Studentin oder des Studenten;
- Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung;
- Art, Gegenstand und Ergebnis der Prüfungsleistung;
- Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer;
- besondere Vorkommnisse.

§ 17

Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

(1) Werden Noten vergeben, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, so lautet die Note:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung einer Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewertbar- und gegebenenfalls benotbar ist. Bei Schwierigkeiten werden Einzelheiten von der Prüfungskommission geregelt.

(5) Prüfungsergebnisse werden über das digitale Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule bekanntgegeben.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben bzw. die Leistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen der Module 1 bis 10 und die Diplomarbeit (Modul 11) bestanden sind.

§ 19

Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin in besonders begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des zweiten Prüfungsversuches möglich. Erfolgt keine Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung oder wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 erfolgreich abgelegt, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Wird die Prüfungsleistung des Moduls 2 nicht innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss des vierten Fachsemesters abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden.

(4) Absatz 2 gilt für Modulprüfungen entsprechend.

(5) Wiederholungsprüfungen sollen durch die Prüferin oder den Prüfer so festgelegt werden, dass es zu keiner unzumutbaren Verzögerung des Studienablaufes der jeweiligen Kandidatin oder des jeweiligen Kandidaten kommt.

(6) Es können nur Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Dies gilt nicht für den in § 6 geregelten Fall.

(7) Hat die Studentin oder der Student eine Modulprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin oder den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Studentin oder der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) Er besteht aus 5 Professorinnen und Professoren, einer oder einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten des Studiengangs Bildende Kunst.

(2) Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat I bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Modulprüfungen und der Diplomarbeit;
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- die Entscheidung über das vorzeitige Ablegen von Prüfungen;
- die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen
- die sach- und termingerechte Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden;
- die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss setzt Beauftragte für die Organisation der Modulprüfungen ein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, wobei drei davon Professorinnen und Professoren sein müssen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22

Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie Gewichtung ihrer Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt:

(a) für die Modul 1-Prüfung zwei Prüferinnen und Prüfer, die die Studentin oder den Studenten in Modul 1 betreut haben.

(b) für die Prüfungsleistung der Diplomarbeit drei Prüferinnen und Prüfer sowie eine Beisitzerin oder einen Beisitzer; dabei soll eine Prüferin oder ein Prüfer diejenige oder derjenige sein, die oder der die Studentin oder den Studenten bei der Anfertigung der Diplomarbeit betreut hat;

(c) für die Prüfungsleistungen der übrigen Modulprüfungen jeweils eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der in der Regel die Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt hat.

(2) Die Gesamtnote des Moduls 1 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der zwei betreuenden Professorinnen und Professoren für die künstlerischen Leistungen im ersten Studienjahr gebildet.

Die Gesamtnote anderer Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, durch die die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, die die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern für die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 21 Absatz 5 entsprechend.

§ 24

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen für Bildende Kunst oder Studiengängen mit fachlich gleicher Ausrichtung an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 25

Frist für die Bewertung von Klausuren, Hausarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten

Das Bewertungsverfahren für Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 26

Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält der Prüfling vom Prüfungsamt ein Zeugnis. Es enthält die Note der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit, die Modulnoten und Leistungspunkte, Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der Studentin oder des Studenten und die Bezeichnung des Studienganges. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der Rektorin oder vom Rektor und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält die Studentin oder der Student die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag ein Diploma Supplement aus.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin oder dem Studenten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von 6 Wochen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) zu stellen.

§ 28

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomarbeit

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit für „nicht bestanden“ erklärt wird.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das Zeugnis, die Diplomurkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Modulprüfung oder zur Diplomprüfung, gegen die Festsetzung des Ergebnisses einer Modulprüfung oder des Ergebnisses der Diplomprüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsausschuss einzulegen. Einzelentscheidungen können nur mit dem Widerspruch gegen die in Abs. 1 Satz 1 vorbezeichneten Entscheidungen jeweils insgesamt angegriffen werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin oder eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen und Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüferinnen und Prüfern oder dieser Prüferin oder

diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändern die Prüferin oder der Prüfer oder die Prüferinnen und Prüfer seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, erlässt die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung des Rektorates mit ihrer Veröffentlichung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2024/25 immatrikuliert werden. Für Studentinnen und Studenten, die an einer anderen Hochschule in einem fachlich gleichen Studiengang bereits immatrikuliert waren und ihr Studium an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Studiengang Bildende Kunst fortsetzen (Hochschulwechsel), findet diese Ordnung Anwendung, sofern eine Immatrikulation an der Hochschule nach dem 30.09.2024 erfolgt.

Durch das Rektorat mit Beschluss vom 25.07.2024 genehmigt.

Dresden, den 25.07.2024

Prof. Oliver Kossack

Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Anlage: Prüfungsplan

Sem.	Prüfungsplan: Bildende Kunst						
		Zeitraum	Gegenstand der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistung	Gewichtung für die Note des Diploms nach dem zweiten Studienabschnitt	Bewertung	Leistungspunkte
1 + 2	Modul 1: künstlerische Grundlagen	am Ende des Moduls	künstlerische Leistungen im ersten Studienjahr, Präsentation und Prüfungsgespräch im Rahmen der Jahresausstellung	Modulprüfung der Orientierungsphase	keine	benotet	30
3 + 4	Modul 2: künstlerische Grundlagen und künstlerisches Arbeiten in Klassen I	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten aus dem dem 3. und 4. Semester	Durchschnitt der künstlerischen Prüfungsleistungen aus dem 3. und 4. Semester	keine	benotet	30
1 bis 4	Modul 3: künstlerische Arbeitstechniken I	während des Moduls	Arbeiten aus den Kursen	vier technisch-praktische Prüfungsleistungen, davon mindestens zwei, maximal drei in Verbindung mit einem Werkstattkurs	keine	bewertet	16
1 bis 4	Modul 4: Theorie I	während des Moduls	Klausuren, Referate, Hausarbeiten	Durchschnitt aus Prüfungsleistungen der besuchten Fächer	keine	benotet	40
1 bis 4	Modul 5: Professionalisierung I	während des Moduls	Kolloquium, Portfolio, Protokoll, Präsentation	Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Katalog des Professionalisierungsmoduls ¹	keine	bewertet	4

5 + 6	Modul 6: künstlerisches Arbeiten in den Klassen II	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten aus dem 5. und 6. Semester	künstlerische Prüfungsleistung	keine	benotet	30
7 + 8	Modul 7: künstlerisches Arbeiten in Klassen III	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten aus dem 7. und 8. Semester	künstlerische Prüfungsleistung	keine	benotet	30
5 bis 8	Modul 8: künstlerische Arbeitstechniken II	während des Moduls	Arbeiten aus den Kursen oder freie Projektarbeit	vier technisch-praktische Prüfungsleistungen, davon mindestens zwei, maximal drei in Verbindung mit einem Werkstattkurs	keine	bewertet	16
5 bis 8	Modul 9 Theorie II	während des Moduls	mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten	Durchschnitt aus Prüfungsleistungen der besuchten Fächer	keine	benotet	40
5 bis 8	Modul 10: Professionalisierung II	während des Moduls	Kolloquium, Portfolio, Protokoll, Präsentation	Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Katalog des Professionalisierungsmoduls ¹	Keine	bewertet	4
9 + 10	Modul 11: Diplomarbeit	2 Diplomsemester	künstlerische Arbeit	Prüfungsleistungen der Diplomarbeit	vierfach für die Note der Diplomprüfung	benotet	60
			verbale Erläuterung der künstlerischen Arbeit		einfach für die Note der Diplomprüfung	benotet	
							300 LP

Anlage: Ausführlicher Prüfungsplan

Sem.	Ausführlicher Prüfungsplan Bildende Kunst							
	Modulbezeichnung	Zeitraum	Gegenstand der Prüfungsleistungen	Pflicht- und Wahlprüfungsleistungen des Moduls	Bewertung	Modulnote	LP	LP Summe
1 + 2	Modul 1: künstlerische Grundlagen	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten	künstlerische Prüfungsleistung in der Orientierungsphase	benotet		30	30
3 + 4	Modul 2: künstlerische Grundlagen und künstlerisches Arbeiten in Klassen I	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten aus dem 3. und 4. Semester	künstl. Prüfungsleistung Sem. 3 künstl. Prüfungsleistung Sem. 4	benotet benotet	Durchschnitt	15 15	30
1 bis 4	Modul 3: künstlerische Arbeitstechniken I	während des Moduls	Arbeiten aus den Kursen oder freie Projektarbeit	Werkstattkurs Werkstattkurs Werkstattkurs / Projektarbeit in der Werkstatt Projektarbeit in der Werkstatt	bewertet bewertet bewertet bewertet		4 4 4 4	16
1 bis 4	Modul 4: Theorie I	während des Moduls	Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfung	Pflicht: Einführung in die Kunstgeschichte Allgemeine Kunstgeschichte Kunstgeschichte der Moderne und Gegenwart Philosophie/Ästhetik I Philosophie/Ästhetik II Architektur Wahl: Anatomie Architektur Theaterwissenschaft	benotet benotet benotet benotet benotet benotet benotet	Durchschnitt aus 3x KG, 2x Phil, 1x Architektur 1x Wahl	4 8 8 5 5 5 5	40
1 bis 4	Modul 5: Professionalisierung I	während des Moduls	Kolloquium, Portfolio, Protokoll, Präsentation	gemäß im Vorlesungsverzeichnis veröffentlichten Katalog des Studiengangs Bildende Kunst zum Bereich Professionalisierung. ¹	bewertet			4

5 + 6	Modul 6: künstlerisches Arbeiten in Klassen II	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten aus dem 5. und 6. Semester	künstl. Prüfungsleistung Sem. 5 künstl. Prüfungsleistung Sem. 6	benotet benotet	Durchschnitt	15 15	30
7 + 8	Modul 7: künstlerisches Arbeiten in Klassen III	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten aus dem 7. und 8. Semester	künstl. Prüfungsleistung Sem. 7 künstl. Prüfungsleistung Sem. 8	benotet benotet	Durchschnitt	15 15	30
5 bis 8	Modul 8: künstlerische Arbeitstechniken II	während des Moduls	Arbeiten aus den Kursen oder freie Projektarbeit	Werkstattkurs Werkstattkurs Werkstattkurs / Projektarbeit in der Werkstatt Projektarbeit in der Werkstatt	bewertet bewertet bewertet bewertet		4 4 4 4	16
5 bis 8	Modul 9: Theorie II	während des Moduls	Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen	Pflicht: Allgemeine Kunstgeschichte Kunstgeschichte der Moderne und Gegenwart Mündl. Prüfung über drei ausgewählte Themenbereiche der Kunstgeschichte Philosophie/Ästhetik I Philosophie/Ästhetik II Architektur Wahl: Anatomie Theaterwissenschaft Architektur	benotet benotet benotet benotet benotet benotet	Durchschnitt aus 3x KG, 2x Phil, 1x Architektur und 1x Wahl	8 8 4 5 5 5 5	40
5 bis 8	Modul 10: Professionalisierung II	während des Moduls	Kolloquium, Portfolio, Protokoll, Präsentation	gemäß im Vorlesungsverzeichnis veröffentlichten Katalog des Studiengangs Bildende Kunst zum Bereich Professionalisierung. ¹	bewertet			4
9 + 10	Modul 11: Diplomarbeit	2 Diplomsemester	künstlerische Arbeit und verbale Erläuterung der künstlerischen Arbeit	künstlerische Arbeit verbale Erläuterung der künstlerischen Arbeit	benotet benotet		60	60

¹Die Anzahl der PL ist abhängig von den aus dem Katalog für den Bereich Professionalisierung gewählten Lehrveranstaltungen.